

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 7

Mindelheim, 19. Januar

2024

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG);

Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für die im Bereich des Landkreises Unterallgäu nicht oder nicht rechtzeitig angezeigten Versammlungen unter freiem Himmel vom 11.01.2024 bis einschließlich 29.01.2024 im Rahmen der „Aktionswoche zu Agrardiesel und Kfz-Steuerbefreiung“ des Deutschen Bauernverbandes bzw. zum Protest gegen das Vorhaben der Bundesregierung die Kfz-Steuerbefreiung für landwirtschaftliche Fahrzeuge und die Steuervergünstigungen für landwirtschaftlichen Dieselmotorkraftstoff zu streichen

32

21 - 1341

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG);
Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für die im Bereich des Landkreises Unterallgäu nicht oder nicht rechtzeitig angezeigten Versammlungen unter freiem Himmel vom 11.01.2024 bis einschließlich 29.01.2024 im Rahmen der „Aktionswoche zu Agrardiesel und Kfz-Steuerbefreiung“ des Deutschen Bauernverbandes bzw. zum Protest gegen das Vorhaben der Bundesregierung die Kfz-Steuerbefreiung für landwirtschaftliche Fahrzeuge und die Steuervergünstigungen für landwirtschaftlichen Dieselmotorkraftstoff zu streichen

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt gemäß Art. 15 Abs. 1 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) i. V. m. Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Die Allgemeinverfügung vom 10.01.2024 wird bis zum Ablauf des 29.01.2024 verlängert.

II.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 19.01.2024 durch Veröffentlichung im Internet (www.unterallgaeu.de/amtsblatt) als bekannt gegeben und ist ab dem 20.01.2024, 00:00 Uhr wirksam.

III.

Die Allgemeinverfügung ist bis zum Ablauf des 29.01.2024 gültig.

Gründe:

I. Sachverhalt

Das Landratsamt Unterallgäu erließ zu o.g. Thema am 04.01.2024 eine Allgemeinverfügung, welche durch die Allgemeinverfügung vom 10.01.2024 aufgehoben und ersetzt wurde. Diese Allgemeinverfügung war bis zum Ablauf des 15.01.2024 gültig und wurde bis zum 19.01.2024 verlängert.

II. Rechtliche Würdigung

Das Landratsamt Unterallgäu ist als Kreisverwaltungsbehörde für die Festsetzung von Beschränkungen nach dem Bayerischen Versammlungsgesetz gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 1 BayVersG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das Polizeipräsidium Schwaben Süd/West teilte nach Rücksprache mit den tangierten Polizeidienststellen am 15.01.2024 mit, dass sich die Allgemeinverfügung bzgl. den Protesten der Landwirte bei der Bewältigung der Versammlungs-/Einsatzlagen in der vergangenen Woche als sehr hilfreich erwiesen und in der bestehenden Form bewährt hat.

Eine erneute Verlängerung der Allgemeinverfügung wird aufgrund der aktuellen Entwicklungen bzw. Ankündigungen seitens der Polizei und des Landratsamtes für erforderlich gehalten.

Bauernpräsident Joachim Rukwied hat mit weiteren Protesten gedroht, falls die Bundesregierung die Pläne einer Steuererhöhung beim Agrardiesel nicht zurücknimmt. „Wenn jetzt nichts kommt, kommen die nächsten Proteste und Aktionen“, sagte er. Und das schon kommende Woche, in noch weiterreichender Form als bisher. Alles, was bislang von der Regierung angekündigt worden sei, habe die Verärgerung der Bauern nur noch gesteigert, sagte Rukwied. Die bisherigen Proteste seien das "Vorbeben" gewesen. Wenn sich nichts verändere, dann komme es möglicherweise zur Eruption. Ab kommendem Montag werde man, sofern die Haushaltsbereinigungssitzung am Donnerstagabend "kein in unserem Sinne positives Ergebnis bringt, wieder mit Aktionen, und zwar flächendeckend in der ganzen Bundesrepublik, fortfahren", sagte Rukwied. Details nannte er nicht. Die Landwirtinnen und Landwirte würden ständig anrufen und fragen: "Bewegt sich was? Wenn sich nichts bewegt, gehen wir wieder auf die Straße".

Seit diesen Äußerungen des Bauernpräsidenten wurden keine weiteren Aktionen bzw. Demonstrationen beim Landratsamt Unterallgäu angezeigt. Aufgrund der Ankündigungen und den Erfahrungen der vergangenen Wochen, in denen eine Vielzahl von unangezeigten Blockaden und Demonstrationen stattfanden, ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass auch nächste Woche wieder viele unangezeigte Aktionen durchgeführt werden.

Wie den Ankündigungen und der Presse zu entnehmen ist, sollen die Demonstrationen noch stärker und weitreichender werden. Vor allem vor diesem Hintergrund ist es wichtig, entsprechende Grundregeln aufzustellen um die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten und Gefahren und Störungen soweit als möglich zu verringern. Dies ist deshalb wichtig, da kaum Aktionen der Landwirte angezeigt werden und die Sicherheitsbehörden somit keine andere Möglichkeit haben, vorher auf die mit diesen Versammlungen bzw. Blockaden verbundenen Gefahren und Beeinträchtigungen zu reagieren. Die Anordnung in Ziffer I. ist gemäß Art. 25 BayVersG kraft Gesetz sofort vollziehbar.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Da die bestehende Allgemeinverfügung mit dem Ablauf des 19.01.2024 unwirksam wird und mit weiteren Demonstrationen bereits ab 20.01.2024 zu rechnen ist, wurde um den Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung wirksam zu begegnen von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Die Allgemeinverfügung ist bis zum Ablauf des 29.01.2024 gültig. Bis dahin ist mit Demonstrationen und Protestaktionen zu rechnen.

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, zu den Geschäftszeiten am Empfang im Eingangsbereich des Hauptgebäudes oder im Internet unter www.unterallgaeu.de/amsblatt eingesehen werden.
2. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffer I. dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. Art. 25 BayVersG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

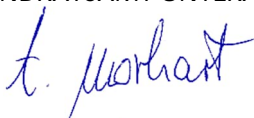
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mindelheim, 19. Januar 2024
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Tamara Morhart
Abteilungsleitung

Alex Eder
Landrat